



# Gemeinde Deining

**Bekanntmachungsvermerk**  
**Gemeindetafel Deining**  
(und Hinweis [www.deining.de](http://www.deining.de))

Gemeinde Deining, Schlossstraße 6, 92364 Deining

- I. Angeheftet am 09.01.2019
- II. Abgenommen am 12.02.2019

Deining, den 12.02.2019  
Gemeinde Deining  
Im Auftrag

- I. Amtstafel in Deining
- II. Hinweis auf der Homepage [www.deining.de](http://www.deining.de)

Eichenseer

|              |                    |  |   |                   |
|--------------|--------------------|--|---|-------------------|
| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Zeichen, Bearbeiter | ☎ 09184/8300-19<br>Fax: 09184/8300-99<br>e-mail: <a href="mailto:ke@deining.de">ke@deining.de</a> | Deining, den      |
|              |                    | <b>6102... / Herr Eichenseer</b>                       |   | <b>09.01.2019</b> |

## **Vollzug der Baugesetze;**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats Deining vom 20.11.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bebauungsplan Oberbuchfelder Weg, BA 17“**

Der Gemeinderat Deining hat am 20.11.2018 die Satzung über den Bebauungsplan „Oberbuchfelder Weg, BA 16“ beschlossen.

Der von der Gemeinde Deining am 20.11.2018 ausgearbeitete Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet „Oberbuchfelder Weg BA 17“ wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Oberbuchfelder Weg, BA 17“ wird ab 09.01.2019 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Der Bebauungsplan samt Festsetzungen durch Text, Festsetzungen durch Planzeichen, planlichen Hinweisen, textlichen Hinweisen, Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Bebauungsplan wird ab 09.01.2019 mit den vorgenannten Bestandteilen und einer zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Deining, Schlossstraße 6, 92364 Deining, Zimmer OG01, während der allgemeinen Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

|   |  |   |
|---|--|---|
| <b>Dienstgebäude:</b><br>Schloßstraße 6<br>92364 Deining                | <b>Amtszeiten:</b><br>Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr<br>Montag Nachmittag 12.30 Uhr - 17.00 Uhr<br>Donnerstag Nachmittag 12.30 Uhr - 18.00 Uhr | e-mail: <a href="mailto:gemeinde@deining.de">gemeinde@deining.de</a><br>Besuchen Sie uns im Internet:<br><a href="http://www.deining.de">www.deining.de</a> ; <a href="https://www.facebook.com/Deining.de">www.facebook.com/Deining.de</a> |
| <b>Bankverbindungen:</b><br>Sparkasse Deining<br>Raiffeisenbank Deining | IBAN: DE39 7605 2080 0000 1618 36<br>IBAN: DE16 7606 9553 0000 8119 98   | <b>Gläubiger-ID:</b> DE23ZZZ00000185698<br>BIC: BYLADEM1NMA<br>BIC: GENODEF1NM1   |



## Hinweise:

Wenn Vermögensnachteile im Sinne der §§ 39 bis 42 BauGB (Baugesetzbuch) durch den Bebauungsplan eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 des § 44 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 (BauGB) die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 BauGB (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

Nach § 214 Abs. 2 BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 BauGB bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 BauGB nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind Mängel des Abwägungsvorgangs nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Dornring



Alois Scherer

1. Bürgermeister